



# Mitteilung

**Studienjahr 2018/2019 - Ausgegeben am 14.06.2019 - Nummer 202**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Curricula

### 202 Erweiterungscurriculum Altgriechisch lernen

Englische Übersetzung: Extension curriculum: Learning Ancient Greek

Der Senat hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 3. Juni 2019 beschlossene Erweiterungscurriculum „Altgriechisch lernen“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Ziel des Erweiterungscurriculums „Altgriechisch lernen“ an der Universität Wien ist es, Studierenden die Fähigkeit zu vermitteln, literarische griechische Texte der Antike in der Originalsprache zu lesen und zu interpretieren.

Dieses Erweiterungscurriculum richtet sich insbesondere an Studierende der Philosophie, der Sprachwissenschaft sowie sämtlicher philologischen Fächer, vor allem der Vergleichenden Literaturwissenschaften und der Slawistik. Kenntnisse der lateinischen Sprache werden empfohlen, aber nicht vorausgesetzt.

#### § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Altgriechisch lernen“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

#### § 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Altgriechisch lernen“ kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden, die nicht gemäß Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO) 1998 idgF verpflichtet sind, die Ergänzungsprüfung aus Griechisch abzulegen. Es darf also nicht gewählt werden von Studierenden der folgenden Bachelorstudien: Alte Geschichte und Altertumskunde, Klassische Archäologie, Byzantinistik und Neogräzistik,

#### § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

<b>PM 1</b>	<b>Pflichtmodul „Altgriechisch lernen“</b>	<b>ECTS-Punkte 15 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende erwerben die Fähigkeit zur selbständigen Lektüre von Texten in altgriechischer Sprache.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Einführung in die griechische Sprache I, 5 ECTS, 4 SSt (npi) UE Einführung in die griechische Sprache II, 5 ECTS, 4 SSt (pi) Je nach Angebot VO Griechische Lektüre Ia, 5 ECTS, 2 SSt (npi) oder UE Griechische Lektüre Ib, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS-Punkte)	

#### § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden als folgender Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Erweiterungscurriculums „Altgriechisch lernen“ unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Vorlesungen werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgender Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Übungen (UE), pi: Übungen dienen der weitgehend selbständigen Erarbeitung von Themen, Gegenständen und Methoden des Erweiterungscurriculums „Altgriechisch lernen“ unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen und unter Anleitung des/r Lehrveranstaltungsleiters/in. Übungen werden aufgrund der Mitarbeit und mit einer (oder mehreren) mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungen abgeschlossen.

#### § 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgende (optionale) Lehrveranstaltung dieses Erweiterungscurriculums gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

UE Griechische Lektüre Ib: 40 TeilnehmerInnen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

#### § 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

**§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

**Anhang**

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul „Altgriechisch lernen“	Compulsory module: Learning Ancient Greek